

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 20. November 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Trifluralin 480 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Credence	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4067 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9800197 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Invivo
Euroflu	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4068 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 8800884 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Novamex
Flurasan 480	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4070 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2000095 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Jouffray
Sarcline	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4072 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 860075 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Chimac-Agriphar S.A.
Treflan EC	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4073 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 6500419 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Dow Agrosciences S.A.S

¹ SR 916.161

Trinoxol Schweizerische Zulassungsnummer: F-4074
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9800170
Ausländischer Bewilligungsinhaber: CFPI

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Kohlarten [gepflanzt]	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2.5–3.5 l/ha	
Feldbau			
Färberdistel (Saffor)	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Anwendung: Vor der Saat einarbeiten.	
Kenaf	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Anwendung: Vor der Saat einarbeiten.	
Korn (Dinkel), Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) [inkl. Windhalm, Ackerfuchsschwanz]	Aufwandmenge: 2.5 l/ha Anwendung: Vorauflauf.	1
Raps	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) [inkl. Windhalm]	Aufwandmenge: 2.5 l/ha Anwendung: Vor der Saat bzw. vor Auflaufen.	2, 3
Raps	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) [inkl. Windhalm]	Aufwandmenge: 3 l/ha Anwendung: Vor der Saat bzw. vor Auflaufen.	4
Raps	Ackerfuchsschwanz	Aufwandmenge: 3 l/ha Anwendung: Vor der Saat bzw. vor Auflaufen.	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Nur in Tankmischung mit 1.1 kg/ha Linuron.
2 = Sandiger, schwach humoser Boden.
3 = Mittelschwerer, schwach humoser Boden.
4 = Schwerer, humoser Boden.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch